

geräthe gegen geringes Geld einem Kaufmann Albinus, der jetzt in Camerino Cleriker geworden, gegeben habe. Nun dürfen aber die Kirchengерäthe nur zum Loskauf von Gefangenen fortgegeben werden. Albinus aber wolle sie jetzt nicht wieder der Kirche zurückverkaufen. — 'Jocundus presbiter'.

2. Er solle also den besagten Kleriker zur Rückgabe der Geräthe veranlassen. Durch die Klagen des Jocundus und seines Bischofs, Paulinus von Spoleto¹⁾, wisse er, dass er den Albinus ungehörig in Schutz nehme. — 'Presenti auctoritate'.

72. Mercurio²⁾.

So lange ein Besitz zweifelhaft, könne er nicht auf jemand anderes übertragen werden, und darf niemand, bis untersucht ist, wem er zustehe, pensiones ex eadem re exigere. — 'Quia cum res'.

(Gelasius I.)³⁾.

73. Hostilio comiti⁴⁾.

Macht ihm Vorwürfe, dass er ein Mädchen aus dem Kloster entführt habe. — 'Quis iusticie potest hoc credere ratione iactari, ut sponse que acceptis arris, velamine etiam capitis iam peracto, ubi maxima causa votorum videtur esse perfecta raptum vocare audeat, nisi qui comoditatem suam putat pro iure censi? Nam si te nullus metus nullusque respectus de predatione revocaret, vel illud debuisses attendere, quod lex illa preteritorum principum ibi raptum dixerit esse commissum, ubi puella, de cuius ante nuptiis nichil actum fuerit, videatur adducta. Nam si coniugio proxima parte perfecto aut expensarum forte nimietates aut, quod ecclesie homini convenire potius est credendum, lasciviam et ponpam nuptiarum et simphonyas refugerunt, hoc obesse non poterit, aut ad raptum

Nun sind sie aber ganz unverkennbar Theile eines Briefes und der hier als §. 2 bezeichnete zweite Abschnitt hat auch hinter der besonderen Nummer in der Hs. keine eigene Ueberschrift; er gehört noch unter 'Severo episcopo Camerino'.

4) In der Bischofsliste von Camerino finden wir in den Jahren 501—649 keinen Namen angegeben. 1) Wir hören sonst von diesem Bischof von Spoleto nichts. Ja nach Gams, der in der Liste von Spoleto 552—563 den Bischof Laurentius Syrus angiebt, wäre er zur Zeit des Pelagius I. überhaupt unmöglich. Doch ist die Ansetzung von Gams ganz unsicher. 2) Eine sonst unbekannte Person. Unter Gelasius kommen ähnliche Fragen wohl vor, doch sind sie auch unter Pelagius I. sehr gut denkbar und dürfen wir nicht aus so ungenügenden Gründen diesen Brief dem Pelagius I. absprechen. 3) Vgl. S. 508. 4) Vgl. den Brief des Gelasius n. 8 S. 511, wo ebenfalls von Gewaltthätigkeiten des comes Hostilius die Rede ist.